

Allgemeine Bedingungen

für die Ad-Hoc Inspektion von Automationsanlagen



Dieses Dokument wurde in klarer Sprache geschrieben.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle VERTRÄGE über die Ad-Hoc Inspektion von Automationsanlagen, die eine STIWA Gesellschaft mit einem KUNDEN abschließt, solange kein Inspektionsvertrag (für die wiederkehrende jährliche Inspektion) besteht.

1. Leistungen von STIWA

1.1. Einmalige Inspektion

1.1.1. Umfang

STIWA inspiziert einmalig jede der vereinbarten STIWA-Automationsanlagen vor Ort beim KUNDEN. STIWA schuldet dabei keinen konkreten Arbeitserfolg, sondern ausschließlich sorgfältiges Bemühen durch fachlich qualifiziertes Personal. Die Inspektion umfasst bezogen auf die jeweilige Automationsanlage vor allem folgende Tätigkeiten:

- Beobachtung und Erhebung von Themen beim Bedienerpersonal
- Begutachtung des allgemeinen Zustands und des Grundsystems
- Begutachtung des Zustands der mechanischen Komponenten,
- Begutachtung des Zustands der Elektrik,
- Begutachtung des Zustands der Pneumatik,
- gegebenenfalls Begutachtung des Zustands der STIWA Manufacturing Software
- Dokumentation des Zustands der Anlage und der Beurteilung (Inspektionsergebnisliste) und Abschlussgespräch
- Erarbeitung eines Vorschlags für weiterführende Wartungsmaßnahmen

Die Inspektion umfasst die im **Angebot** unter dem Punkt 2. [„Leistungsbeschreibung für die Ad-Hoc Inspektion“] aufgelisteten STIWA-Automationsanlagen an den dort genannten Standorten des KUNDEN.

1.1.2. Abwicklung

Die möglichen Termine für die einmalige Inspektion werden dem KUNDEN durch STIWA rechtzeitig im Voraus bekanntgegeben. Der geplante Termin wird daraufhin mit dem KUNDEN fixiert oder auf Kundenwunsch gemeinsam verändert und damit verbindlich festgesetzt. Der KUNDE wird dafür die erforderlichen Kapazitäten einplanen und schaffen.

Zum vereinbarten Termin reist das Inspektionspersonal von STIWA zu den im **Angebot** vereinbarten Orten an, sodass die Inspektion zeitgerecht durchgeführt werden kann. Die Inspektion wird anhand einer individuell auf den KUNDEN angepassten, aber bereits seit Jahrzehnten gepflegten und immer wieder verbesserten Inspektionsliste durchgeführt. Dabei wird der Zustand der Automationsanlage festgehalten, analysiert und beurteilt. Eine Inspektionsergebnisliste samt Wartungsvorschlägen („Material-Liste“) wird erarbeitet und ein Abschlussgespräch mit dem KUNDEN wird geführt.

Das Inspektionspersonal wird ausschließlich als Personal von STIWA tätig. Sie werden organisatorisch nicht in den Betrieb des KUNDEN eingebunden. Sie unterstehen ausschließlich der Dienst- und Fachaufsicht von STIWA und sind an keine Weisungen des KUNDEN gebunden. Das Inspektionspersonal verwendet zur Aufgabenerfüllung überwiegend Betriebsmittel von STIWA.

1.1.3. Ziel

Ziel der Inspektion ist die Zustandsbeurteilung der Automationsanlage und das Schaffen einer Grundlage für weiterführende Wartungsmaßnahmen, um Anlagenstillstände zu vermeiden. Je nach Mitwirkungsgrad des KUNDEN unterteilen sich die möglichen Maßnahmen, die anschließend bei STIWA bezogen werden können, in drei Kategorien.

	Wartung für Selbermacher	Wartung für Mitmacher	Wartung für Effizienzbegeisterte
Inhalt	Wartungsarbeiten erfolgen durch den KUNDEN selbst	Wartungsarbeiten erfolgen teils durch den KUNDEN selbst	Wartungsarbeiten erfolgen durch STIWA
	Materialbeschaffung erfolgt über EVR-Verkauf von STIWA	Materialbeschaffung erfolgt über EVR-Verkauf von STIWA	Materialbeschaffung erfolgt über EVR-Verkauf von STIWA
Rechtliches Erfordernis	Separater Auftrag (Angebot + Bestellung) auf Basis der Ergebnisse der Inspektion		
Verrechnung		Wartungsarbeiten: Verrechnung nach Aufwand mittels vereinbarter Stundensätze	Wartungsarbeiten: Verrechnung nach Aufwand mittels vereinbarter Stundensätze
	Material: laut EVR-Liste	Material: laut EVR-Liste	Material: laut EVR-Liste

1.2. Gewährleistung für mangelhafte Dienstleistungen

Das Gesetz sieht für Dienstleistungen, bei denen wie bei der Inspektion reines Bemühen geschuldet ist, **keine Gewährleistung** vor. STIWA ist daher bemüht Dienstleistungen sorgfältig zu erbringen. Sollte trotz diesem Bemühen unerwarteterweise eine Dienstleistung aus Sicht des KUNDEN nicht zufriedenstellend erbracht worden sein, dann kann der KUNDE dies im Rahmen des **Punktes 1.3** [„Haftung für Schadenersatz“] geltend machen.

1.3. Haftung für Schadenersatz

Wenn der KUNDE einen Schaden feststellt, wird er diesen STIWA mitteilen und dabei die Vorgaben unter Punkt 3.1 [„Untersuchungs- und Rügepflicht“] einhalten.

Hat STIWA einen Schaden leicht fahrlässig verursacht, ersetzt sie keinen Schaden.

Hat STIWA einen Schaden grob fahrlässig verursacht, ersetzt sie den Schaden bis zur Höhe von maximal EUR **150.000**; Vertragsuntypische und unvorhersehbare Schäden sind jedenfalls ausgeschlossen.

Hat STIWA einen Schaden vorsätzlich verursacht, ersetzt STIWA den Schaden im gesetzlichen Umfang.

Hat STIWA einen Schaden schuldhaft an einer Person verursacht, ersetzt STIWA den Schaden im gesetzlichen Umfang.

Der KUNDE muss seinen Schadenersatzanspruch gegen STIWA innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen. Unabhängig von der Kenntnis des Schadens kann der KUNDE den Anspruch jedenfalls nur innerhalb von 10 Jahren ab Übergabe gerichtlich geltend machen. Läuft eine der beiden Fristen ab, ist der Anspruch verjährt.

2. Voraussetzungen für die Inspektion

Der KUNDE hat für die Inspektion folgende Voraussetzungen auf eigene Kosten herzustellen:

2.1. Zugang zum Werk und zur Automationsanlage

Die Inspektion wird vor Ort durchgeführt. STIWA benötigt daher an den Inspektionstagen einen Zugang zum Werk des KUNDEN und zu den betroffenen Automationsanlagen. Die Automationsanlage muss außerdem an allen Stellen frei zugänglich sein.

2.2. Auslieferungszustand der Anlage

STIWA inspiziert die Automationsanlage auf Basis des Auslieferungszustands. Es werden also nur jene Anlagenteile und Komponenten überprüft, die der KUNDE von STIWA vormals erworben hat. Der KUNDE sollte daher für eine optimale und effiziente Inspektion ordentliche Aufzeichnungen zu sonstigen Änderungen oder Ergänzungen an der Anlage führen. Außerdem sollte er die für die jeweilige Automationsanlage vorgesehene regelmäßige Wartung ordnungsgemäß durchgeführt haben.

2.3. Funktions- und produktionsbereite Anlage

Die Anlage muss für die Inspektion durch STIWA in vollem Umfang funktions- und produktionsbereit sein. Bei der ordnungsgemäßen Inspektion muss die Anlage durch sämtliche Betriebszustände geführt werden können. Weiters müssen Prüfteile bereitstehen. In dieser Zeit ist die Produktion stark eingeschränkt.

2.4. Erlaubnis zur Bilddokumentation

Zur sorgfältigen Umsetzung der Inspektion und darauffolgenden Wartung ist eine Bilddokumentation erforderlich. Der KUNDE muss zu dieser ausdrücklich seine Zustimmung im **Angebot unter dem Punkt 2.2.** [„Erlaubnis zur Bilddokumentation“] erteilen. STIWA sichert zu, dass es sich bei den Daten in der Regel um keine personenbezogenen Daten und um keine Produktions- oder Produktqualitätsdaten handelt. STIWA wird diese Daten zudem ausschließlich für die Inspektions- und Wartungsleistung und unter strenger Einhaltung der unter Punkt 5.3 [„Geheimhaltung“] vereinbarten Geheimhaltungsklausel verwenden. Der KUNDE hat außerdem jederzeit die Möglichkeit, die Bilder bei STIWA einzusehen oder seine Erlaubnis zu widerrufen. Sollte eine umfassende Erlaubnis vom KUNDEN nicht erwünscht sein, können die VERTRAGSPARTNER im **Angebot unter Punkt 2.2.** [„Erlaubnis zur Bilddokumentation“] alternativ vereinbaren, dass die Bilddokumentation der Freigabe einer mitarbeitenden Person des KUNDEN vorbehalten oder gänzlich untersagt ist.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der KUNDE hat bei der Inspektion durch STIWA im Rahmen des Zumutbaren kostenfrei mitzuwirken. Das umfasst vor allem die nachstehenden Themen:

3.1. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die VERTRAGSPARTNER möchten so bald als möglich Klarheit darüber haben, ob die Dienstleistung von STIWA ordnungsgemäß erbracht wurde. Deshalb wird der KUNDE die Dienstleistung unverzüglich nach der Erbringung sorgfältig prüfen. Er muss (auch nachträglich) hervorkommende Schäden innerhalb einer angemessenen Frist dem technischen Support von STIWA mittels E-Mail mitteilen. Als angemessene Frist wird ein Zeitraum von 14 Kalendertagen ab der möglichen Kenntnis des Mangels oder Schadens vereinbart. Wenn der KUNDE diese Mitteilung nicht zeitgerecht übermittelt, verliert er die diesbezüglichen Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes und der Irrtumsanfechtung.

Der KUNDE muss kurz und nachvollziehbar beschreiben und angeben, welche möglichen Fehler- oder Schadensursachen aus seiner Sicht bestehen. Dazu beinhaltet die Mitteilung des KUNDEN zumindest die nachstehenden Punkte:

- Detailbeschreibung des Fehlers bzw. Schadens. Vor allem den Ablauf, mit welchem der Fehler reproduziert werden kann.
- Beschreibung der mögliche Fehler- oder Schadensursachen aus der Sicht des KUNDEN.
- Bildschirmfotos, und
- Bekanntgabe aller beteiligten Softwaresysteme samt VERSIONEN (zum Beispiel Betriebssysteme).

3.2. Ansprechperson beim Kunden

Der KUNDE hat eine zentrale Ansprechperson für die Abwicklung der Inspektion zu benennen.

3.3. Arbeitsräume, Hilfs- und Betriebsmittel

Der KUNDE muss die für die Inspektion erforderlichen Arbeitsräume und sonstigen Hilfs- und Betriebsmittel bereitstellen.

3.4. Beistellung der Automationsanlage

Der KUNDE hat die betreffende Automationsanlage für die Inspektion vollumfänglich zur Verfügung zu stellen, um die Inspektion durchführen zu können. Er hat hierzu auch zeitlich die Kapazitäten zu schaffen, die für die Inspektion erforderlich sind.

3.5. Hilfskräfte und Entscheidungsperson

Der KUNDE muss Hilfskräfte bereitstellen, die für die jeweilige Inspektion erforderlich sind. Weiters muss eine Ansprechperson beim KUNDEN bekanntgegeben werden, die befugt ist, anlagenbezogene Entscheidungen zu treffen.

3.6. Termintreue

Der KUNDE wird gemeinsam mit STIWA konkretisierte und definierte Termine einhalten und nur aus wichtigem Grund verschieben oder absagen. Allfällige Mehraufwände, die durch eine vom KUNDEN verursachte Verschiebung oder Absage entstehen, kann STIWA dem KUNDE zusätzlich in Rechnung stellen.

3.7. Ausschussteile

Um das Datenhandling sicherzustellen, kann es im Rahmen der Inspektion auch erforderlich sein, Ausschussteile („Nicht In Ordnung-Teile“ bzw. „NIO-Teile“) zu produzieren. Sämtliche für die Provokation der Ausfallszenarien erforderlichen Ausschussteile muss der KUNDE kostenfrei bereitstellen.

3.8. Besondere Beistellungen des Kunden

Der KUNDE hat sämtlich für die Durchführung der Inspektion notwendige Versorgungsenergien zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind allenfalls erforderliche besondere Schutzkleidung oder besondere Arbeitsmittel (z.B. Bekleidung für Arbeiten in einem Reinraum, Bekleidung für Arbeiten bei großer Hitze oder Kälte, eigene Sonderwerkzeuge) vom KUNDEN bereitzustellen.

3.9. Besondere Unterweisungen

Der KUNDE hat das Inspektionspersonal über die Hausregeln im jeweiligen Werk umfassend aufzuklären und Arbeitnehmerschutz relevante Umstände offenzulegen.

3.10. Daten- und Datenrücksicherung

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und laufende Datensicherung und Datenrücksicherung liegt beim KUNDEN. Er hat seine Daten jedenfalls so zu sichern, dass im Falle einer ungewünschten Änderung oder Löschung diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der KUNDE hat vor Inanspruchnahme der Inspektion durch STIWA eine ausreichende Datensicherung durchzuführen.

3.11. Sonstige Mitwirkungen

Die VERTRAGSPARTNER können im **Angebot unter Punkt 2.3.** [„Weitere Mitwirkungspflichten“] aufgrund der individuellen Inspektionssituation noch weitere Mitwirkungen vereinbaren oder die bestehenden konkretisieren.

4. Gegenleistung des Kunden

4.1. Allgemeines zu den Preisen

Sofern STIWA nicht ausdrücklich etwas anders angibt, sind alle ausgewiesenen Preise Nettopreise und in EURO. Dazu kommen etwaige gesetzliche Umsatzsteuer und andere anwendbare Abgaben jeglicher Art (zum Beispiel Steuern, Zölle, Gebühren), die der KUNDE zu tragen hat.

4.2. Stundensatz nach Aufwand

Der KUNDE hat für die Ad-Hoc Inspektion einen Stundensatz nach Aufwand zu bezahlen. Die Aufwandsfassung erfolgt im Minuten Takt. Der vereinbarte Stundensatz ist im jeweiligen **Angebot** ersichtlich und gilt während der Geschäftszeiten von STIWA.

4.3. Reise- und Aufenthaltskosten

Sofern eine Regelung betreffend Reisekostenpauschale bereits existiert, gelangt diese im vereinbarten Umfang zur Anwendung. Ansonsten werden Reisekosten (vor allem Kilometergeld, Flug- und Taxikosten Zuschläge, Diäten) und Aufenthaltskosten (Diäten, Hotel, etc) nach vereinbarten Kostensätzen laut Angebot oder mangels solcher nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

4.4. Steuerklausel

4.4.1. Entgelte

Entgelte, die dem KUNDEN für die Erbringung von Leistungen im Sinne dieses VERTRAGES in Rechnung gestellt werden, verstehen sich ohne Abzug von allenfalls im Ansässigkeitsstaat des KUNDEN in Erfüllung dieses Vertrages zu erhebenden Steuern und sonstigen Abgaben, welche aufgrund der Rechtsvorschriften des Ansässigkeitsstaates des KUNDEN, einschließlich der Steuer- und Abgabengesetze, der Verordnungen und Verwaltungsanweisungen anfallen.

4.4.2. Reduktion der Entgelte

Wird im Ansässigkeitsstaat des KUNDEN eine Steuer oder sonstige Abgabe im Sinne von Punkt 4.4.1 tatsächlich erhoben, so verpflichtet sich der KUNDE diese wirtschaftlich zu tragen, sodass das nach diesem VERTRAG zu leistende Entgelt durch diese Steuern oder sonstigen Abgaben nicht reduziert wird („tax gross-up“).

4.4.3. Dokumentation des Steuerstatus

Die Verpflichtung des KUNDEN zur wirtschaftlichen Tragung der in Punkt 4.4.1 bezeichneten Steuern oder sonstigen Abgaben ist nicht beschränkt auf Steuern und Abgaben, welche im Wege des Abzugs an der Quelle durch den KUNDEN einzubehalten und direkt an die Steuerbehörden abzuführen sind. Kann eine vom KUNDEN zu tragende Steuer oder sonstige Abgabe durch die Dokumentation des Steuerstatus der STIWA beseitigt oder reduziert werden, erklärt sich STIWA bereit, dem KUNDEN angemessene und zumutbare Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Anträge bei Behörden. Die Erbringung einer solchen Dokumentation und das Stellen von Anträgen sind der STIWA jedoch insbesondere dann unzumutbar, wenn dies zu einer Abkehr seiner bisher praktizierten Geschäftspolitik führt.

4.5. Aufrechnungsverbot

Der KUNDE darf keine Ansprüche von STIWA mit eigenen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, aufrechnen.

5. Gemeinsame Bestimmungen

5.1. Abgrenzung zu anderen Leistungen

Folgende Leistungen sind **nicht** in der Ad-Hoc Inspektion enthalten (viele davon können aber als eigene Leistung angefragt und beauftragt werden):

- Jegliche Arten von Hardwareumbauten, Typenintegrationen und Optimierungen;
- Die Durchführung von Datensicherungen oder die Wiederherstellung von Daten;
- Der Support für Automationsanlagen und STIWA Manufacturing Software;
- Die Wartung von STIWA Manufacturing Software;
- Die Wartung von Automationsanlagen;
- Der Download und die Installationen von neuen Softwareversionen, Service Packs oder Hotfixes;
- Schulungen jeglicher Art;
- Leistungen in Bezug auf noch nicht fertig gestellte oder noch nicht abgenommene Anlagen;
- Inspektion von Umbauten, die der KUNDE selbst durchgeführt hat;
- Inspektion von Fremdanlagen und extern erworbene Komponenten.
- Jährlich wiederkehrende Inspektion (erfordert einen eigenen Inspektionsvertrag)

5.2. Einmalige Inspektion

Die Ad-Hoc Inspektion gilt mit vollständiger einmaliger Inspektion der vereinbarten Automationsanlagen als erfüllt.

5.3. Geheimhaltung

Alle Informationen, die einer der VERTRAGSPARTNER in Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung dieses VERTRAGS offenlegt, oder für einen VERTRAGSPARTNER dadurch zugänglich werden, sind vertraulich („**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“). Das gilt unabhängig davon, ob die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN schriftlich (beispielsweise in E-Mails oder Dokumenten), mündlich (zum Beispiel in einer Besprechung oder am Telefon), visuell (zum Beispiel in einer Präsentation oder einem Video) oder in einer anderen Form (zum Beispiel elektronische Daten) offengelegt werden.

Der jeweils empfangende VERTRAGSPARTNER muss die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN geheim halten. Er darf sie nur für die Erfüllung dieses VERTRAGS verwenden. Das bedeutet vor allem, dass er die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur an jene Personen weitergeben darf, die diese Informationen für ihre Tätigkeiten in Zusammenhang mit diesem VERTRAG benötigen.

Solange die VERTRAGSPARTNER nichts anderes vereinbart haben, darf ein VERTRAGSPARTNER VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur dann an einen Anderen weitergeben (zum Beispiel einen Subunternehmer),

wenn es für die Zusammenarbeit im Zuge dieses VERTRAGS erforderlich und zweckmäßig ist (Need-to-know-Prinzip). Der weitergebende VERTRAGSPARTNER muss diese Anderen schriftlich zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN entsprechend dieser Vereinbarung verpflichten, falls diese Pflichten noch nicht aufgrund Gesetzes oder eines vorhandenen (Arbeits-)Vertrages bestehen. Ein konzernmäßig verbundenes Unternehmen eines VERTRAGSPARTNERS gilt dabei nicht als Anderer, wenn es vom verbundenen VERTRAGSPARTNER zur Einhaltung desselben Geheimhaltungsniveaus verpflichtet wurde.

Von den Regelungen dieses Punktes 5.3 [„*Geheimhaltung*“] sind Informationen ausgenommen

- die dem empfangenden VERTRAGSPARTNER bereits bekannt waren, noch bevor er die Informationen zum ersten Mal vom offenlegenden VERTRAGSPARTNER erhalten hat;
- die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet wurden oder schon von ihrem Wesen nach offensichtlich nicht vertraulich sind;
- die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder die infolge der Offenlegung öffentlich bekannt wurden, ohne dass das auf eine Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung durch den empfangenden VERTRAGSPARTNER oder einen Anderen zurückzuführen ist;
- die ein VERTRAGSPARTNER im guten Glauben von einem Anderen erhalten hat, der selbst keine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem offenlegenden VERTRAGSPARTNER hat; oder
- die aufgrund geltender Gesetze oder der Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

5.4. Datenschutz

Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich das geltende Datenschutzrecht einzuhalten. Demnach kann, zum Beispiel bei der Inspektion, auch der Abschluss eines Auftragsvertrages gemäß Art. 28 DSGVO erforderlich sein. In diesem Fall werden sich die VERTRAGSPARTNER dazu abstimmen und die erforderlichen Dokumente aufbereiten. Danach werden die VERTRAGSPARTNER diese laut Datenschutz notwendigen Dokumente unterzeichnen.

Wenn STIWA auf (Sub-)Auftragnehmer zurückgreift, wird sie davor folgende Voraussetzungen schaffen:

- STIWA wird dafür die schriftliche Genehmigung des KUNDEN einholen.
- STIWA schließt daraufhin Auftragsvertragsverträge mit den (Sub-)Auftragnehmern ab.
- Hat der (Sub-)Auftragnehmer seinen Sitz in einem Drittland, das kein angemessenes Datenschutzniveau vorweist, wird STIWA mit diesen auch Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 DSGVO abschließen.

6. Abschließende Bestimmungen

6.1. Schriftformgebot

Wenn die VERTRAGSPARTNER eine Änderung oder Ergänzung zum VERTRAG oder einem seiner Anhänge vereinbaren, werden sie diese zur Dokumentation sofort niederschreiben und unterschreiben.

6.2. Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Regeln in diesem VERTRAG als unwirksam beurteilt oder aufgrund einer Gesetzesänderung unwirksam werden sollten, dann soll dieser VERTRAG mit den restlichen Regeln trotzdem wirksam sein. Die VERTRAGSPARTNER sollen dann so rasch als möglich anstelle der unwirksamen Regel eine neue Vereinbarung treffen, die wirksam ist und der wirtschaftlichen Absicht am besten entspricht.

6.3. Anwendbares Recht und Streitschlichtung

Dieser VERTRAG und alle außervertraglichen Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen **ausschließlich** dem materiellen Recht der Republik Österreich. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts wird hiermit ausgeschlossen.

Sofern der KUNDE seinen Hauptsitz in der EU hat, werden alle Streitigkeiten zwischen den VERTRAGSPARTNER, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ergeben, ausschließlich von

dem für Attnang-Puchheim, Österreich zuständigen Gericht beigelegt.

Sofern der KUNDE seinen Hauptsitz außerhalb der EU hat, werden alle Streitigkeiten zwischen den VERTRAGSPARTNERN, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC)

von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, der Schiedsort ist Wien, Österreich.